



Richtlinien für Bienensachverständige

Arbeitsblatt

307

HESSISCHES MINISTERIUM
FÜR UMWELT, KLIMASCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

499

Richtlinien für Bienensachverständige

Bienensachverständige (BSV) unterstützen und beraten die Veterinärverwaltung bei der Feststellung und Bekämpfung von Bienenseuchen.

Die Aufgabenstellung des BSV erfordert umfangreiche imkerliche Kenntnisse und Fertigkeiten sowie ausreichende Erfahrungen in der Bienenzucht und -haltung. Grundwissen über Bienenkrankheiten, insbesondere der anzeigepflichtigen Bienenseuchen, ist erforderlich. Neben der fachlichen Qualifikation soll der BSV das Vertrauen der Imker besitzen und eine gute Zusammenarbeit mit der Amtstierärztin und dem Amtstierarzt erwarten lassen.

Je 500 Bienenvölker sollte mindestens ein BSV, in Gebieten mit reger Wandertätigkeit möglichst ein BSV je 200 Völker bestellt werden.

1. Bestellung

Bienensachverständige werden auf Vorschlag der Imkerverbände, bei Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen und nach erfolgter Ausbildung jeweils für die Dauer von drei Jahren nach den einschlägigen Vorschriften des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz durch den jeweils zuständigen Landrat oder Oberbürgermeister bestellt. Sie erhalten einen Dienstausweis, in dem die ihnen obliegenden Aufgaben in der Bienenseuchenbekämpfung bezeichnet sind.

Auf die Vorschriften des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 547) in der jeweils geltenden Fassung sowie die hierzu ergangenen hessischen Regelungen wird hingewiesen.

Bestellt werden kann, wer den Ausbildungslehrgang zum BSV mit Abschlussprüfung erfolgreich absolviert hat. Zu dem Ausbildungslehrgang kann nur zugelassen werden, wer eine mindestens fünfjährige Imkerpraxis vorweisen kann und einen Bienenkrankheitslehrgang absolviert hat. Ausnahmen können durch die zuständige oberste Landesbehörde auf Antrag zugelassen werden.

Der Ausbildungslehrgang umfasst mindestens drei Kurstage und endet mit einer Abschlussprüfung.

2. Fortbildung

Amtierende BSV müssen zum Erhalt der Bestellung ihre Kenntnisse spätestens alle drei Jahre durch Teilnahme an einem Lehrgang auffrischen. Eine kreisübergreifende Teilnahme an Sanie-

rungsmaßnahmen in Nachbarbezirken kann als Auffrischungslehrgang zum Erhalt der Bestellung als BSV gewertet werden.

3. Aus- und Fortbildungsstätte

Als Aus- und Fortbildungsstätte ist ausschließlich der Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen (LLH) – Bieneninstitut Kirchhain – in 35274 Kirchhain zugelassen. Die Organisation entsprechender Lehrgänge obliegt der Ausbildungsstätte; sie holt hierzu unter Beifügung des Lehrplanes die fachliche Zustimmung der für das Veterinärwesen obersten Landesbehörde ein. Anmeldungen zu den Lehrgängen erfolgen durch den jeweils zuständigen Landrat oder Oberbürgermeister über die zuständigen Regierungspräsidien direkt an die Aus- und Fortbildungsstätte. Nach Abschluss ist jeder Teilnehmerin und jedem Teilnehmer eine Bescheinigung über den Besuch des Lehrganges auszuhändigen.

4. Aufgaben

BSV sollen die Amtstierärztin und den Amtstierarzt bei der Feststellung und Bekämpfung von Bienenseuchen fachlich beraten und unterstützen. Im Einzelnen obliegen ihnen nach Weisung der Amtstierärztin oder des Amtstierarztes folgende Aufgaben:

- Durchführung und Überwachung angeordneter Seuchenbekämpfungs- und Desinfektionsmaßnahmen,
- Diagnostische Untersuchungen am Bienenstand einschließlich sachgerechter Entnahme und Versendung von Probenmaterial für Laboruntersuchungen, Feststellung und Schätzung von Seuchenschäden (Art und Größe von Bienenvolkern, Schätzungsurkunden, Entschädigungsanträge etc.),
- Beratung und Unterweisung der Imker über Seuchenprophylaxe und Bestandshygiene

5. Schlussbestimmung

Dieser Erlass tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Wiesbaden, den 16. Juni 2015

Hessisches Ministerium für
Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz
V 3 19 b 09 08
– Gült.-Verz. 3560 –

StAnz. 27/2015 S. 666